

Merkblatt Meldeformular Honorare

Das **Meldeformular „Honorare“** dient der Ermittlung Ihrer Ansprüche aus der Nutzung Ihrer Werke der Fotografie, Illustration, Karikatur, Comicbilder, Logos, Infografiken und des Designs

- in deutschen Zeitungen und Zeitschriften,
- im deutschen Fernsehen,
- auf Webseiten mit Deutschlandbezug¹.

Zur Ermittlung Ihrer Ansprüche für Werke in Büchern steht Ihnen ein separates Meldeformular und das „Merkblatt Meldeformular Buch“ zur Verfügung.

Betroffen sind die Verteilungssparten „Kopiervergütung analoge Quellen Bild“, „Kopiervergütung digitale Quellen Bild“ und „Kabelweitersendung Bild“.

Die VG Bild-Kunst ordnet Ihre Honorare automatisch diesen Verteilungssparten zu. Es kommt somit nicht darauf an, welche Nutzungsrechte Sie einem*einer Auftraggeber*in eingeräumt haben, sondern nur, dass Sie Nutzungsrechte für die oben genannten Verwendungen eingeräumt haben.

1. Meldemöglichkeit

Nur Mitglieder der Berufsgruppe II der VG Bild-Kunst können Honorare melden. Für Mitglieder der Berufsgruppe I ist dies nicht möglich, da für sie andere Meldemöglichkeiten bestehen.

2. Meldefristen

Der Meldeschluss eines Nutzungsjahres ist immer der **30.06.** des Folgejahres.

3. Meldeverfahren

Sie können Ihre Meldung einerseits im elektronischen Meldeportal vornehmen, oder schriftlich mit den von der VG Bild-Kunst zur Verfügung gestellten Formularen melden. Diese können per Post, per Fax oder gescannt per E-Mail eingereicht werden.

4. Meldesystematik

Es erfolgt jeweils eine Ausschüttung in den folgenden Ausschüttungssparten:

- Sparte „Fotografie“
- Sparte „Sonstige Bilder“ (Illustration, Karikatur, Comicbild, Design, Logo, Infografik)

Sie können an einer Ausschüttungssparte nur teilnehmen, wenn Sie entsprechende Werke geschaffen haben. Für jede Ausschüttungssparte gilt: Wenn Sie entsprechende

Honorare melden, können Sie in der gleichen Sparte keine Einzelbilder melden (vgl. das „Merkblatt Meldeformular Einzelbilder“). Beides geht nicht. Melden Sie in einer Sparte trotzdem Honorare und Einzelbilder, wird nur die Honorarmeldung gewertet.

5. Urheberdaten und Unterschrift

In der Kategorie **Urheberdaten** muss in jedem Fall Ihre **Urhebernummer** und Ihr **Familienname** eingetragen werden. Am Ende des Formulars müssen Sie eigenhändig unterschreiben. Wenn Sie dagegen das elektronische Meldeportal nutzen, verifizieren Sie sich über Ihre Urhebernummer und Ihr persönliches Passwort. In diesem Fall benötigen wir keine Unterschrift von Ihnen.

6. Werkarten

In der Ausschüttungssparte „Fotografie“ (linke Spalte des Formulars) können Sie ausschließlich Honorare für Ihre fotografischen Werke melden.

In der Ausschüttungssparte „Sonstige Bilder“ (rechte Spalte des Formulars) können Sie Honorare für die folgenden Werkarten melden:

- Illustrationen
- Karikaturen und Comicbilder
- Printdesign und Webdesign
- Logos
- Infografiken

Haben Sie Mischhonorare für Fotografien und andere Werkarten erhalten, so müssen Sie die betreffende Honorarsumme aufteilen.

Anmerkung: Webdesigner*innen erstellen und pflegen Webseiten im Internet. Dabei ist der*die Webdesigner*in in erster Linie für die Gestaltung, den Aufbau und die Nutzerführung, d.h. das Interface Design und die Umsetzung des Corporate Design verantwortlich. Jede Webseite hat eine*n verantwortliche*n Webdesigner*in, der*die im Impressum der Webseite ausgewiesen wird. Der Ausweis im Impressum gilt hierbei als Nachweis für die Urheberschaft.

7. Honorare

Zur Ermittlung Ihrer Ansprüche für ein Nutzungsjahr benötigen wir die Angabe der **Nettohonorarsummen**, die Sie für Ihre Bildlizenzierungen erzielt haben. Die Umsatzsteuer rechnen Sie bitte heraus.

Wenn Sie in Ihrer Honorarrechnung die **Nutzungshonorare** (Lizenzen/Verwendungshonorare/urheberrechtliche

Tantiemen) separat ausgewiesen haben, können Sie diese abrechnen. Wenn Sie ein Pauschalhonorar in Rechnung gestellt haben, muss der Anteil der Nutzungshonorare daran mindestens 50% betragen, damit die Honorarsumme insgesamt gewertet wird. Anders ausgedrückt: Wenn der Anteil des Arbeitshonorars an der Honorarsumme mehr als die Hälfte beträgt, kann das Pauschalhonorar nicht berücksichtigt werden.

Beträgt die Summe der von Ihnen in beiden Ausschüttungssparten gemeldeten Honorare EUR 30.000,- oder mehr, ist ein Nachweis durch eine*n Steuerberater*in oder Wirtschaftsprüfer*in erforderlich, der*die die Gesamtsumme der Honorare bestätigt. Alternativ können Sie digitale Kopien aller Ihrer Honorarrechnungen als Nachweis einreichen. Zusätzlich müssen Sie in beiden Fällen eine Auflistung der Honorarsummen nach Auftraggebern einreichen. Das ist mehr als die normale Meldung im Meldeformular, denn dort tragen Sie nur die Summen pro Auftraggeber-Kategorie ein.

Für die Zurechnung zu einem **Nutzungsjahr** ist das Datum der Honorarrechnung ausschlaggebend. Ein Honorar können Sie deshalb nur einmal – für ein Nutzungsjahr – melden.

Der*die **Auftraggeber*in**, also der*die Empfänger*in Ihrer Honorarrechnung, muss seinen*ihrn Amts- oder Geschäftssitz in Deutschland haben. Bei Konzernen kommt es auf die Zweigstelle an, die den Auftrag veranlasst hat; diese muss aus der Honorarrechnung hervorgehen.

Honorare von **Buchverlagen** können nur dann gemeldet werden, wenn die Honorare nicht die Nutzung von Bildwerken in Büchern betreffen, sondern andere Bildnutzungen durch die Buchverlage (z. B. die Nutzung auf der Webseite des Verlags). Grund: Für ihre Abbildungen in Büchern können Berechtigte der VG Bild-Kunst Buchmeldungen abgeben. Meldefähige Honorare von Buchverlagen werden in der Auftraggeber-Kategorie „Sonstige Medienunternehmen“ eingetragen.

Honorare von **Selbstillustrator*innen** sind nicht meldefähig, wenn das Honorar für die Verwendung der Abbildungen Ihrer Werke in Zeitungen und Zeitschriften der Bereiche „Wissenschaft“ oder „Sach- und Fachzeitschrift“ gezahlt worden ist. Unter „Selbstillustratoren*innen“ verstehen wir Autor*innen, die sowohl den Text, als auch die Bildwerke (nicht nur Illustrationen!) geschaffen haben. Selbstillustratoren*innen in den anderen Bereichen, z. B. Publikumszeitschriften (Stern, Bunte, Spiegel), ist es erlaubt, bei der VG Bild-Kunst zu melden. Hintergrund:

Die Vergütungen für die Selbstillustratoren*innen in den Bereichen „Wissenschaft“ und „Sach- und Fachzeitschrift“ werden von der VG Wort verwaltet.

Angestellte Fotograf*innen von Presseunternehmen, Nachrichtenagenturen und Pressebildagenturen können unter bestimmten Bedingungen ihre Gehälter als Honorarmeldungen einreichen. Die Regelung betrifft zum einen Fotograf*innen, die bei einem deutschen Presseunternehmen, z. B. einem Zeitungs- oder Zeitschriftenverlag, angestellt sind. Zum anderen Fotograf*innen, die bei einer deutschen Nachrichten- oder Pressebildagentur angestellt sind, also z. B. bei der dpa Deutschen Presse-Agentur, der deutschen Niederlassung der Agence France-Presse, des Evangelischen Pressedienstes, der Katholischen Nachrichten-Agentur, Reuters oder des sid Sport-Informations-Dienstes.

Die Gehaltsmeldung für ein Jahr muss (formlos) per E-Mail bis zum **30.06.** des Folgejahres an folgende Adresse erfolgen: auswertung-bild@bildkunst.de.

Bitte geben Sie im Betreff „Honorarmeldung Bild – Gehaltsmeldung „<Jahr>“ an. Weiterhin muss die E-Mail folgende Informationen und Dokumente beinhalten:

- Vor- und Zuname
- Urhebnummer
- Jahresbruttogehalt im zu meldenden Kalenderjahr (Angabe in Euro)
- Scan des Arbeitsvertrags inklusive Bestätigung des Arbeitgebers, aus der hervorgeht, welchen Anteil der Arbeitszeit das meldende Mitglied mit der Erstellung von Werken der Fotografie beschäftigt war. Hierzu genügt die Angabe „bis 25%“, „bis 50%“, „bis 75%“ oder bis „100%“. Sollte der Arbeitgeber keine Bestätigung erteilen, sollte die Meldung trotzdem abgegeben werden unter Vermerk dieses Umstands.

Nähere Informationen finden Sie im Verteilungsplan §44 Absatz 3.3.

Nicht gemeldet werden können:

- Honorare von ausländischen Auftraggeber*innen bzw. Veröffentlichungen in ausländischen Periodika,
- Honorare für die Layoutgestaltung von Zeitungen und Zeitschriften,
- Honorare für die Bildbearbeitung, Fahrtkosten, Materialkosten, Spesen, Reisekosten, Ausfallhonorare, Aufwandsentschädigungen usw.,
- Honorare für Veröffentlichungen in Broschüren, Flyern, Katalogen, Büchern, Jahresberichten, Kalendern, Postern oder Produkten usw.,
- Bild-Kunst-Tantiemen,
- Gehälter, reine Arbeitshonorare,
- Renten, Zinserträge, Spenden, Versicherungsleistungen, Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern.

Die erzielten Honorare müssen Sie einzelnen Kategorien von Auftraggeber*innen zuordnen. In die einzelnen Sparten tragen Sie immer die Summe der Honorare ein, die Sie in einer Auftraggeber-Kategorie erzielt haben. Im Zweifel geht die speziellere Kategorie vor.

8. Kategorien (sortiert nach Auftraggeber*innen)

8.1 Zeitungs-/Zeitschriftenverlage (hohe Verbreitung = Auflagen ab 300.000 Exemplare)

Beispiel: Süddeutsche Zeitung, Zeit, Bild, Spiegel, Stern, Focus u. a.

Räumen Sie einem Medienverbund Nutzungsrechte für ein Werk zur Veröffentlichung in mehreren Publikationen ein, können die Auflagen dieser Publikationen zusammengefasst werden. Räumen Sie Nutzungsrechte nur für eine Publikation ein, ist deren Auflagenhöhe entscheidend für die Einordnung in die entsprechende Kategorie.

8.2 Zeitungs-/Zeitschriftenverlage (normale Verbreitung = Auflagen bis zu 300.000 Exemplare)

Beispiel: FAZ, Tagesspiegel, Mitteldeutsche Zeitung, Die Welt, Manager Magazin, Münchner Merkur

8.3 Hörfunk- und TV-Sendeunternehmen und -anstalten

Beispiel: ZDF, 1Live, RTL, mdr

8.4 Sonstige Medienunternehmen

Beispiel: The Walt Disney Company, Time Warner, Constantin Televisions GmbH, Network Movie.

Hier können auch Honorare von Buchverlagen gemeldet werden, soweit sich diese auf Nutzungen außerhalb von Büchern beziehen.

8.5 Betreiber webbasierter Auskunftsdienste, Wikis, Verzeichnissen

Beispiel: Wikipedia, meineStadt, dasÖrtliche, check24

8.6 E-Commerce Händler, Onlineshops

Beispiel: Amazon, Zalando, Eventim

8.7 Betreiber von Web-Communities

Beispiel: Gutefrage, chefkoch Forum

8.8 Betreiber von E-Mail-Portalen

Beispiel: gmail, yahoo, web, gmx, t-online

8.9 Betreiber von Webauktionen, Kleinanzeigen, Rubrikenmärkten

Beispiel: Ebay, Ebay Kleinanzeigen, Kleiderkreisel, ImmobilienScout24

8.10 Onlinebanken

Beispiel: Paypal, Comdirect, Sparkassen, Ing-DiBa

8.11 Sonstige Unternehmen außerhalb des Medienbereichs

Beispiel: BMW, Coca-Cola, Deutsche Bahn, auch örtliche Einzelhändler, Freiberufler und Dienstleister

8.12 Universitäten, Schulen, sonstige Bildungseinrichtungen

8.13 Behörden, Ämter, Ministerien, Verwaltung

Beispiel: Bundestag, Bundesregierung, Arbeitsagentur, Innenministerium

8.14 Kulturinstitutionen und -einrichtungen

Beispiel: Theater, Museen, Schlösser

8.15 Karitative Einrichtungen und Kirchen

Beispiel: Caritas, Diakonie, Evangelische/Katholische Kirche

8.16 Vereine, Verbände, Parteien

Beispiel: CDU, SPD, Sportvereine, Rotes Kreuz, BUND Naturschutz

8.17 Betreiber privater Websites

Beispiel: Blogspot, Wordpress, Comunioblog

8.18 Stockbildagenturen

Beispiel: fotolia, imago stock&people, shutterstock

8.19 Nachrichtenagenturen

Beispiel: dpa, afp, Reuters

8.20 Pressebildagenturen

Beispiel: action press

8.21 Sportbildagenturen

Beispiel: imago sportfotodienst

8.22 Werbeagenturen

Beispiel: hoffmann&campeX, PUK, Thjnk

8.23 Web-Agenturen

Beispiel: team neusta, Plan.Net, Reply, diva-e

9. Honorare von Agenturen

Honorare von Agenturen (Bildagenturen, Werbeagenturen, Web-Agenturen) können nur dann gemeldet werden, wenn und soweit das Honorar eindeutig für Nutzungen der Bildwerke auf deutschen Webseiten oder in deutschen Zeitungen und Zeitschriften entrichtet worden ist.

Diese Nutzung muss aus der Abrechnung der Agentur an den Meldenden hervorgehen.

10. Honorarfreie Nutzungen

Wenn Sie in einer Ausschüttungssparte Honorare melden, können Sie in dieser zusätzlich einen pauschalen Zuschlag für honorarfreie Verwendungen Ihrer Werke erhalten. Hierzu müssen Sie die entsprechenden Kästchen auf dem Formular ankreuzen:

„Einige meiner Arbeiten wurden honorarfrei verwendet.“

Die honorarfreie Nutzung im Internet bezieht sich nur auf Sachverhalte, in denen die honorarfreie Nutzung offiziell erlaubt wurde. Illegal im Internet eingestellte Werke können leider nicht erfasst werden, weil die Privatkopievergütung hierfür keine Kompensation anbietet.

11. Weitere Informationen

Alle Meldeformulare, das Merkblatt und die Verteilungspläne finden Sie auf unserer Homepage **www.bildkunst.de** unter Service/Service für Mitglieder/Formulare für Mitglieder. Bitte senden Sie Ihre Meldung an:

VG Bild-Kunst, Weberstraße 61, 53113 Bonn
Fax 0228 915 34 -39
auswertung-bild@bildkunst.de

Für Ihre Fragen rund um die Meldungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Erläuterungen

1 Neben Honoraren, die für die Nutzung von Werken in deutschen Zeitungen und Zeitschriften, auf Webseiten mit Deutschlandbezug und/oder im deutschen Fernsehen gezahlt wurden, können weiterhin Honorare gemeldet werden, die für die Nutzung von Werken in Zeitungen und Zeitschriften, im Fernsehen sowie auf Webseiten gezahlt wurden, die sich an die in Deutschland anerkannten autochthonen nationalen Minderheiten wendet. Dabei handelt es sich um Veröffentlichungen für folgende Gruppen: die Dänen in Südschleswig, die Friesen, die deutschen Sinti und Roma, die Lausitzer Sorben. Die im Verteilungsplan aufgeführte Definition der „deutschen Sprache“ wird somit um die Sprachen der in Deutschland anerkannten autochthonen nationalen Minderheiten erweitert.